

Aktionsplan für die Gemeinde

Neunkirchen-Seelscheid

Gemeindekennzahl: **05382040**
 Kennung der Behörde für Lärmkartierung: **DE_NW_05382040_Neunkirchen-Seelscheid**

Dieser Bericht erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des §4 der Lärmkartierungsverordnung.

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Lärmkartierung nach §47e BImSchG ist:

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, Hauptstr. 78,
www.neunkirchen-seelscheid.de,

Abweichend davon ist für die Kartierung des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes zuständig:

Eisenbahnbundesamt, D - 53110 Bonn, Vorgebirgsstr. 49

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte

für die Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigenen Schienenwege außerhalb der Ballungsräume und für die Großflughäfen, durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW,
 für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahnbundesamt.

Tabellarische Abgaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhäuser

Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{den}/dB(A)$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	285	225	133	13	3

$L_{night}/dB(A)$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	229	166	27	3	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
Größe/km ²	2.061443	0.643073	0.082853

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
N Wohnungen	240	69	0
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Lärmeinwirkung durch Flugverkehr

Einwirkung von **Fluglärm**, der von Flugverkehr von Großflughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen / Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,

die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

L _{den} /dB(A):	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	24	0	0	0	0

L _{night} /dB(A):	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	0	0	0	0	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
Größe/km ²	0.407432	0.000000	0.000000

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
N Wohnungen	12	0	0
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen nach Lage, Größe und Verkehrsaufkommen

Hauptlärmquellen, welche auf das Gebiet der Gemeinde einwirken, sind

Haupt-Straßenverkehr

Name	Kennung	Kfz/a (Ø)	Lage
B0056	DE_NW_rd_05382040001	4,366 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0478	DE_NW_rd_05382040002	3,761 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0507	DE_NW_rd_05382040003	3,316 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map

Flughafen

Name	ICAO Code	Bewegung/a (Ø)	Lage (x, y, z)
CGN	EDDK	135938	32369306.5, 5636557.8, 91.9

Beschreibung der Umgebung

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gehört zum nordöstlichen Rhein-Sieg-Kreis und liegt jeweils ca. 25 km Luftlinie östlich der Zentren Köln und Bonn im südlichen Bergischen Land. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 50,64 qkm.

Die Bevölkerung verteilt sich auf die beiden Hauptorte Neunkirchen und Seelscheid sowie ca. 50 weitere Ortschaften und Weiler.

Zu den nahe gelegenen Ballungsräumen Köln und Bonn bestehen gute Verkehrsanbindungen durch die Bundesstraßen Nummern 56 und 507 sowie die Landstraßen Nummern 189, 318 und 352. Von besonderer Bedeutung ist die Nähe zu den Autobahnen A 3 und A 4, dem nur ca. 20 km entfernten Flughafen Köln/Bonn und dem ICE-Bahnhof in Siegburg.

Verkehrsverbindungen:

Autobahn A 3 Köln-Frankfurt

Abfahrten Lohmar (Nr. 32) und

AB-Kreuz Bonn/Siegburg (Nr. 33)

Autobahn A 4 Köln-Olpe

Abfahrt Wieh/Bielstein (Nr. 24)

Bundesbahn: ICE Bahnstationen Siegburg und Hennef

Omnibusverbindungen:

von und nach Hennef, Siegburg und Köln

Verwendete Berechnungsmethoden:

VBUS, VBUSch, VBUF, VBUI - Bundesanzeiger Nr. 154a vom 17. August 2006

http://www.umgebungslaermportal.nrw.de/Dokumente/Regelwerke_und_Hilfen/Vorlaeufige_Berechnungsverfahren/VBUS_VBuSch_VBUF_VBUI.pdf

VBEB - Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20. April 2007

http://www.umgebungslaermportal.nrw.de/Dokumente/Regelwerke_und_Hilfen/Vorlaeufige_Berechnungsverfahren/VBEB.pdf

Graphische Darstellungen durch Isophonenflächen:

Für Hauptverkehrsstraßen:

DE_NW_DF8_MRoad_map_LDEN_05382040_Neunkirchen-Seelscheid

DE_NW_DF8_MRoad_map_LNight_05382040_Neunkirchen-Seelscheid

Für Fluglärm:

DE_NW_DF8_MAir_map_LDEN_EDDK_CGN

DE_NW_DF8_MAir_map_LNight_EDDK_CGN

Umfassende graphische Darstellungen der Kartierungsergebnisse in Neunkirchen-Seelscheid sowie in ganz NRW stehen allen Interessierten unter der Adresse www.umgebungslaerm.nrw.de zur Verfügung.

Neben allgemeinen Erläuterungen zum Umgebungslärm und einer Übersicht, in der alle berücksichtigten Quellen und Hindernisse dargestellt sind, findet man dort für jede untersuchte Quellenart und jede Kennzeichnungsart eine eigene kartenmäßige Darstellung. Soweit Ergebnisse des Lärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes dargestellt werden, wurden sie vom zuständigen Eisenbahnbundesamt nachrichtlich zur Verfügung gestellt.

Jede Karte stellt mit Isophonenflächen die Schallpegel dar, welche außerhalb von Gebäuden in 4m Höhe über dem Erdboden in einem 10m-Raster berechnet wurden. Die Isophonenflächen sind entsprechend der Legende farbig gekennzeichnet.

Diese Norm beinhaltet zwei die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid betreffende wesentliche Aspekte, die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung.

Im Jahr 2008 wurden in einer **ersten Stufe** gem. § 47c (1) BImSchG von den zuständigen Behörden für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (in Neunkirchen-Seelscheid B 56 im Bereich Hochhausen bis Pohlhausen mit 6,7 Mio Kfz/a) Lärmkarten erarbeitet (Vorlage Nr. 844/04-09 vom 19.11.2008).

Ergebnis Lärmaktionsplan 1. Zeit-Tranche

Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der ersten Stufe gem. § 47d BImSchG für die Bereiche des Gemeindegebiets mit Lärmproblemen wurde in der Sitzung des Rates am 17.12.2008 beschlossen.

Die Aufstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans wurde auf der homepage der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG wurde in der Zeit vom 01.05.2009 bis einschließlich 01.06.2009 durchgeführt und dazu wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte online.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat am 15.01.2009 eine Anfrage an den Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau NRW bezüglich einer möglichen Lärmsanierung für die betroffenen Gebiete entlang der B 56 (von Hochhausen bis Pohlhausen) mit über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr eingereicht (1. Zeit-Tranche). Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stufe 1 weist den Bereich B56 von Hochhausen bis Pohlhausen neben dem Flughafen Köln/Bonn als Hauptlärmquelle aus und sieht hier Verbesserungsbedarf.

Die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung für die B 56 im Bereich Neunkirchen-Seelscheid vom Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde der Gemeinde am 07.10.2010 übermittelt. Die Berechnung ergab, dass an diversen Wohngebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten werden. Die örtliche Situation ermöglicht es jedoch nach Aussage von Landesbetrieb Straßenbau NRW nicht aktive Maßnahmen in diesem Bereich umzusetzen. Somit besteht für die Eigentümer der Wohnhäuser die Möglichkeit einen Antrag auf Bezuschussung von passiven Lärmschutz (Lärmschutz am Wohngebäude wie z. B. Lärmschutzfenster) zu stellen. Die Bezuschussung kann dann gewährt werden, wenn weitere Voraussetzungen, die nach Antragstellung vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen überprüft werden, erfüllt sind. Die Anträge sind an die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Albertstraße 22, 51643 Gummersbach zu stellen.

Die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung für die B56 im Bereich Neunkirchen-Seelscheid vom Landesbetrieb Straßenbau NRW wurden am 07. Oktober 2010 der Gemeinde mitgeteilt. Die Bürger, die in den Genuss eines Passiven Lärmschutzprogramms kommen sind am 13.10.2010 schriftlich informiert worden.

Damit wurde die Stufe 1 des Lärmaktionsplanes zum Abschluss gebracht.

In einer **zweiten Stufe** muss die Lärmkartierung bis zum 30.06.2012 und die Lärmaktionsplanung **bis zum 18.07.2013** nach § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG auf

- Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohner,
- **Hauptverkehrsstraßen mit (DTV 8.200 Kfz) einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr und**
- Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr

entsprechend der Definitionen in § 47 b BImSchG erweitert werden.

Die Lärmkarten erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind. Es sollen so Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar gemacht werden.

Gemäß § 47e (1) BImSchG sind die zuständigen Behörden die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden – in NRW sind die Gemeinden für die Kartierung zuständig. Jedoch wird das Land NRW unterstützend tätig, indem das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV-NRW) die Kartierung für die Gemeinden außerhalb der Ballungsräume mit deren Unterstützung durchführt. Dieser Arbeitsschritt ist erfolgt

und die Ergebnisse veröffentlicht. Die Ergebnisse der Lärmkartierung können auch im Internet unter www.umgebungslaerm.nrw.de eingesehen werden.

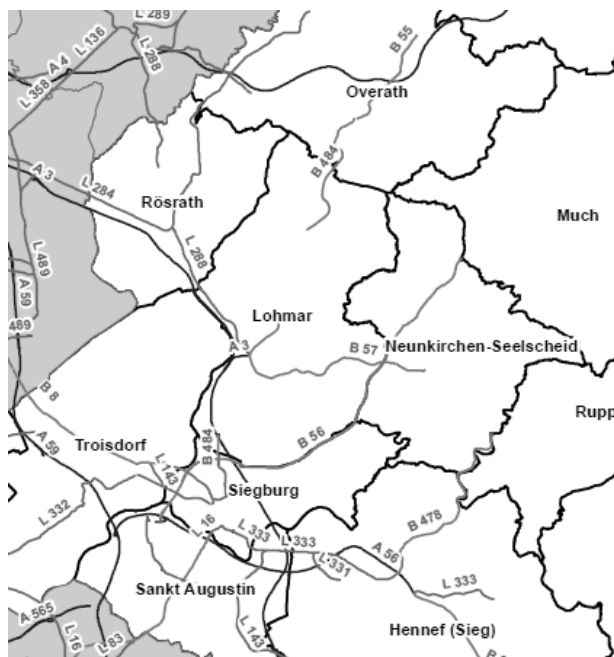
Aufstellen von Lärmaktionsplänen

Aufbauend auf den Lärmkarten sind gem. § 47d (1) bis zum 18. Juli 2013 Lärmaktionspläne für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aufzustellen. Im Rahmen dieser Aktionspläne ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sowie Angaben zu geplanten und bereits durchgeführten Maßnahmen zur Lärmminde- rung oder zur Festlegung einer langfristigen Strategie zu tätigen. Gem. § 47 d (1) BImSchG liegt die Festlegung von Maßnahmen im Ermessen der zuständigen Behörde. Ansprüche er- wachsen aus der Lärmaktionsplanung nicht.

Weitere Vorgaben entstehen durch den aktuellen Erlass vom 07. Februar 2008 des Ministeri- ums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) zur Lärm- aktionsplanung. Dieser schreibt vor, dass Lärmaktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen sind. Lärmprobleme liegen dann vor, wenn gewisse Dau- erschallpegel überschritten werden. Zur Bewertung werden als Größe der „L_{DEN}“ (Level day, evening, night) und der „L_{Night}“ (Level night) herangezogen. Diese Größen stellen einen ener- getisch ermittelten Dauerschallpegel im Jahresmittel dar. Lärmprobleme i.S.d. § 47d Abs. 1 BImSchG liegen dann vor, wenn an bestimmten schutzwürdigen Gebäuden ein L_{DEN} von 70 dB[A] oder ein L_{Night} von 60 dB[A] erreicht oder überschritten wird.

Bereiche in Neunkirchen-Seelscheid, in denen diese Werte überschritten werden, sind durch die Lärmkartierung ermittelt und graphisch auf sog. Isophonenkarten dargestellt worden.

Die das Siedlungsgebiet betreffenden Überschreitungen konzentrieren sich im auf den kompletten Verlauf der B 56 , Teile der B 507 und Teile der B 478.



Quelle: LANUV NRW – Ballungsräume und Hauptlärmquelle der 2. Stufe

Eine Lärminderung innerhalb dieses gewachsenen Gebiets - durch eine Verlagerung der Verkehrsströme oder durch aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen - ist in diesem Bereich aktuell weder vorgesehen noch kurzfristig realisierbar.

Vorschlag für das weitere Vorgehen:

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans geht es vorrangig darum, Lärm bereits am Emissionsort zu vermeiden bzw. zu mindern. Weiterhin wird die Möglichkeit der räumlichen Verlagerung der Emittenten in weniger konfliktbehaftete Gebiete betrachtet. Erst wenn diese Lärminderungspotenziale ausgeschöpft sind, kommt eine Minderung am Immissionsort in Betracht. Diese Rangfolge hat eine umweltgerechte Lärminderung zum Ziel. Sie leitet sich aus dem Grundprinzip des Umweltschutzes ab, Umweltauswirkungen vorrangig an der Quelle und möglichst nicht am Einwirkungsort zu vermeiden.

Ergänzend sei auf die Fördermöglichkeiten hingewiesen, die den Bürgern abseits des Lärmaktionsplans zur Verfügung stehen. Das Förderportal Lärmschutz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW informiert über unterschiedliche Förderprogramme und förderfähige Maßnahmen.

Ein besonderer Hinweis gilt der Kombination von Lärmschutz und Wärmedämmung. Der im Rahmen der Energieeinsparverordnung geförderte Einbau von Wärmeschutzfenstern kann mit einem geringen finanziellen Mehraufwand auch zum Lärmschutz genutzt werden.

Ausführliche Informationen können unter

www.umgebungslaerm.nrw.de/Foerderprogramme (Förderportal Lärmschutz) bzw.

www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/infoblaetter/info18/lanuvinfo18start.htm

(LANUV-Info 18 über Fensterdämmung abgerufen werden).

Westlich der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid befindet sich der Flughafen Köln/ Bonn. Mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr (Starts oder Landungen) wird er auch in der zweiten Stufe der Lärminderungswirkung betrachtet.

Der Lärmaktionsplan ist von der Gemeinde dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zu übergeben. Dieses ist zuständig für die Mitteilungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47d Abs. 7 BImSchG), das wiederum die notwendigen Informationen an die EU-Kommission weiterleitet.

In der zweiten Stufe ist ein Lärmaktionsplan für alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz) aufzustellen: Für die

- **B 56 im gesamten Gemeindegebiet**
- **B 507 in Teilen**
- **B 478 in Teilen**

Für die Erstellung der strategischen Lärmkarten des Flugverkehrs ist das LANUV zuständig. Die derzeit aktuellen strategischen Lärmkarten für den Flugverkehr mit den Isophonen-Bändern für den Lden und den Lnight ist als Anlage beigefügt.

B 56:

Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung

- Prüfung eines Lkw-Nachtfahrverbots 22-6 Uhr, Lieferverkehr frei. Lärminderung: -2,0 dB(A) bis -4,5 dB(A) je nach Höhe des Rückgangs und der Ausgangsgeschwindigkeit.

Prüfung und verkehrsrechtliche Anordnung: Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises

Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

- Private Investitionen: Errichtung von Schallschutzmauern. Zum Teil sind Mauern schon vorhanden, diese könnten weiter erhöht werden.

Hochhausen (Lohmar-Birk) - B 56: Neuenhauser Straße

Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung

- Aufgrund des guten Fahrbahnzustands sind bauliche Maßnahmen (Einbau lärmarter Asphalt) erst langfristig möglich. Die Erhöhung auf 70 km/h sollte erst hinter der Wohnbebauung erfolgen. Lärminderung: -1 dB(A) ganztags bis -2,4 dB(A) nachts. Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

Prüfung eines Lkw-Nachfahrverbots 22-6 Uhr, Lieferverkehr frei. Lärminderung: -2,0 dB(A) bis -4,5 dB(A) je nach Höhe des Rückgangs des Lkw-Verkehrs und der Ausgangsgeschwindigkeit.

Prüfung und verkehrsrechtliche Anordnung: Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises

Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

- **Fußgänger- und Radverkehr zwischen Heister und Pohlhausen**

Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

- Fußgänger- und Radverkehr zwischen Hochhausen und Straßen

Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

- Erneuerung der Nebenanlagen.

Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stadt Lohmar

- Markierung eines Angebotsstreifens auf der Westseite zwischen Hagen und Birker Straße. auf der Ostseite (Neunkirchen-Seelscheid) wird der Radverkehr weiterhin auf Bordsteinniveau geführt.

Prüfung und verkehrsrechtliche Anordnung: Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises

Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

B 507

- **Fußgänger- und Radverkehr zwischen Bruchhausen und Neunkirchen**

- **Fußgänger- und Radverkehr zwischen Neunkirchen und Ingersau**

Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

B 478

- **Fußgänger- und Radverkehr zwischen Ingersau in Richtung Hennef**

Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

Flughafen Köln/Bonn

Stellungnahme der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

- Die Forderung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid nach schärferen Auslösewerten für eine Lärmaktionsplanung bei Fluglärm werden durch die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Thematik Fluglärm dokumentiert.
- Die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Thematik Fluglärm sind über das eingeleitete Beteiligungsverfahren zum „Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid“ eingehend dargestellt und als Anlage beigefügt.

- Auf den aktuellsten Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 13.04.2011 wird verwiesen:
- Vom Flughafen Köln/Bonn wird erwartet, dass die im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid betroffenen Ortschaften, speziell Remschoß, als freiwillige Maßnahme vorsorglich in das Passive Schallschutzprogramm aufgenommen werden.
 - Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erneuert seine Forderung nach einem Nachtflugverbot für Passagierflüge von 00.00 bis 05.00 Uhr.
 - Er hält es auch weiterhin für wünschenswert, dass nur ein eingeschränkter Flugverkehr in den Randzeiten von 22.00 bis 24.00 Uhr sowie von 05.00 bis 06.00 Uhr stattfindet.
 - Das zuständige Landesministerium und der Flughafen Köln/Bonn werden aufgefordert, auf die am Flughafen vertretenen Fluggesellschaften mit allem Nachdruck einzuwirken mit den Zielen:
 - dass zukünftig insbesondere nachts nur noch Flugzeuge in Köln/Bonn landen und starten dürfen, die eine überdurchschnittliche Steigfähigkeit besitzen
 - dass die Piloten beim Start konsequent auf schnellstmöglichen Höhengewinn achten, um damit bis zu einer Entfernung von 25 km vom Flughafen-Bezugspunkt das Luftfahrzeug oberhalb des vorgegebenen Steigprofils zu halten;
 - dass Landungen und Starts der besonders lauten Flugzeugtypen, wie MD11, B747-400 und A300B4 – ab einem auszuhandelnden Zeitpunkt entweder in die Zeit vor 22.00 Uhr und/oder nach 06.00 Uhr verschoben werden, oder dass diese Flugzeuge durch weniger laute Maschinen z.B. aus der Typenreihe B777 sukzessive und zügig ersetzt werden.
 - Die kommunalen Vertreter in der Lärmschutzkommission sollen sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn um gemeinsame Positionen zum Schutz aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger bemühen.

Es wird von Seiten der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten Lohmar und Siegburg auch im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm an der B56 anvisiert, da das betroffene Gebiet alle drei Kommunen betrifft.

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 47 d Abs. 4 i.V.m. § 47 c Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde in der Zeit vom 04.02.2013 bis 30. 04.2013 durchgeführt.

Es gingen vier Stellungnahmen ein (**Siehe Anlage 1**).

Für die Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG durchgeführt und dazu der Entwurf des Lärmaktionsplans bestehend aus Lärmkarten und Textteil für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dieses erfolgte in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschließlich 06.05.2013.

Aus der Bürgerschaft wurden eine Stellungnahme vorgetragen (**Siehe Anlage 1**).

Am 04.02.2013 wurde entsprechend dem Ratsbeschluss vom 31.01.2013 eine Anfrage an den Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßen NRW) bezüglich einer möglichen Lärmsanierung für die betroffenen Gebiete entlang der gesamten Hauptverkehrsstraße B56, Teile der B 507 und Teile der B478 mit über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr eingereicht. Eine Antwort steht noch aus.

Da jedoch für die Beurteilung, ob eine Lärmsanierung seitens des Straßenbaulastträgers durchgeführt wird, eine grundsätzlich neue Berechnung nach einem anderen technischen Verfahren (RLS 90) notwendig ist, ist nach Aussagen des zuständigen Ministeriums und des Landesbetriebs Straßen NRW eine abschließende Entscheidung noch während der Aufstellung des Lärmaktionsplanes aus zeitlichen Gründen sehr unwahrscheinlich.

Die Ergänzung Nr. 3 Pkt 1 und 2 der Anlage 1 wird als eigenständiger Prüfauftrag für den Landesbetrieb Straßen NRW formuliert und als langfristige Maßnahme nicht in den jetzigen Lärmaktionsplan aufgenommen. Die Ergänzung Nr. 5 der Anlage 1 wurde in den Lärmaktionsplan aufgenommen. Sonstige Änderungen aus dem Beteiligungsverfahren ergaben sich aus Sicht der Verwaltung nicht. Der Lärmaktionsplan kann somit dem Planungsausschuss sowie dem Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Lärmaktionsplan Stufe 2 gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG) kann damit beschlossen werden. Abschließend wird die Erstellung des Plans der Landesregierung (MKULNV) gemeldet.

Der Rat der Gemeinde hat am 20.06.2013 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. Das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird wie in **Anlage 1** entschieden.
2. Der Lärmaktionsplan Stufe 2 gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG) wird beschlossen (**Anlage 2**).

Damit wurde die Stufe 2 des Lärmaktionsplanes zum Abschluss gebracht.